

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

Juni 2021

NEUES VOM EUGH

Begriff der festen Niederlassung – Vermietung eines Grundstücks in einem Mitgliedstaat

EuGH, Urt. v. 3.6.2021 – Rs. C-931/19 – Titanium

Der EuGH hat entschieden, dass ein vermietetes Grundstück im Inland allein keine feste Niederlassung im Inland begründet. Dies hat zur Folge, dass ausländische Unternehmer, die ein im Inland gelegenes Grundstück vermieten, nicht insoweit als im Inland ansässig zu behandeln sind, mit der Folge, dass für deren B2B-Umsätze das Reverse-Charge-Verfahren in Betracht kommt.

Sachverhalt

Titanium ist eine Gesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung auf Jersey, deren Geschäftsgegenstand im Bereich Realitätenwesen, Vermögensverwaltung sowie Wohnungs- und Siedlungswesen liegt. In den Streitjahren 2009 und 2010 vermietete sie eine Immobilie in Wien umsatzsteuerpflichtig an zwei österreichische Unternehmer.

Streitig ist, ob Titanium für ihre Vermietungstätigkeit im Zusammenhang mit der Immobilie in

Ermangelung einer festen Niederlassung in Österreich keine Umsatzsteuer schuldet.

Urteil

Der EuGH legt die Vorlagefrage dahingehend aus, ob eine in einem Mitgliedstaat vermietete Immobilie eine feste Niederlassung im Sinne der Art. 43, 44 und 45 MwStSystRL darstellt, wenn der Eigentümer der Immobilie nicht über eigenes Personal für die Leistungsbewirkung im Zusammenhang mit der Vermietung verfügt.

Der Begriff „feste Niederlassung“ verlangt nach ständiger Rechtsprechung des EuGH einen durch das ständige Zusammenwirken der für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen erforderlichen Personal- und Sachmittel gebildeten Mindestbestand. Daher setzt er einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie eine Struktur voraus, die von der personellen und technischen Ausstattung her eine autonome Erbringung der betreffenden Dienstleistungen ermöglicht (EuGH, Urt. v. 28.6.2007 – Rs. C-73/06 – Planzer Luxembourg, Rn. 54 m.w.N.).

Insbesondere ist bei einer Struktur, bei der es an eigenem

Inhalt

Neues vom EuGH

Begriff der festen Niederlassung – Vermietung eines Grundstücks in einem Mitgliedstaat

Neues vom BFH

Zum Vorsteuerabzug und zur unentgeltlichen Zuwendung

Neues vom BMF

Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung nach § 3a Absatz 3 Nr. 5 UStG

Steuerfreie Besorgung von Eintrittskarten zu kulturellen Veranstaltungen

In Kürze

Reminder: Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets zum 1.7.2021

Reminder: Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung für Werklieferungen zum 1.7.2021

Veranstaltungen

Personal fehlt, keine Subsumtion unter den Begriff „feste Niederlassung“ möglich (vgl. in diesem Sinne EuGH, Urt. v. 17.7.1997 – Rs. C-190/95 – ARO Lease, Rn. 19). Bestätigung findet diese Rechtsprechung in Art. 11 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011.

Im vorliegenden Fall verfügt Titanium in Österreich über kein eigenes Personal. Eine Immobilie, bei der keinerlei personelle Ausstattung vorhanden ist, die zu autonomem Handeln befähigt, erfüllt nicht die von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien für die Einstufung als feste Niederlassung im Sinne der MwStSystRL.

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass eine in einem Mitgliedstaat vermietete Immobilie keine feste Niederlassung im Sinne der Art. 43, 44 und 45 MwStSystRL darstellt, wenn der Eigentümer der Immobilie nicht über eigenes Personal für die Leistungsbewirkung im Zusammenhang mit der Vermietung verfügt.

Bitte beachten Sie:

Das Urteil widerspricht der deutschen Verwaltungsauffassung in Abschnitt 13b.11 Abs. 2 UStAE. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass Unternehmer, die ein im Inland gelegenes Grundstück besitzen und steuerpflichtig vermieten, insoweit als im Inland ansässig zu behandeln sind. Diese pauschale Annahme ist nicht aufrechtzuerhalten.

Verschiedene deutsche Finanzgerichte haben Windkraftanlagen auch dann als Betriebsstätten bzw. feste Niederlassungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts angesehen, wenn diese ohne Personal betrieben wurden. Auch das vorlegende österreichische Gericht wies in seiner Vorlage auf diese Rechtspre-

chung hin. Nach den Grundsätzen des EuGH-Urturts Titanium sind Windkraftanlagen möglicherweise keine festen Niederlassungen. Auch in diesem Bereich bleibt die Entwicklung mit Spannung zu verfolgen. Ob eine feste Niederlassung vorliegt oder nicht kann Auswirkungen nicht nur auf den Leistungsort bezüglich Eingangs- und Ausgangsleistungen, sondern auch auf die Frage der Anwendbarkeit des korrekten Besteuerungsverfahrens (Reverse Charge/Vorsteuervergütung versus reguläres Besteuerungsverfahren). Es gilt deshalb bisherige umsatzsteuerliche Einordnungen vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung zu sichern und neu zu bewerten.

NEUES VOM BFH

Zum Vorsteuerabzug und zur unentgeltlichen Zuwendung BFH, Urt. v. 16.12.2020, XI R 26/20 (XI R 28/17)

Das vorliegende BFH-Urteil betrifft den Vorsteuerabzug für die Durchführung von Arbeiten zum Ausbau einer Gemeindestraße.

Sachverhalt

Die Mitteldeutsche Hartstein Industrie AG ist eine geschäftsführende Holdinggesellschaft. Zwischen ihr und ihren Tochtergesellschaften A GmbH und B GmbH besteht eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft. Das Regierungspräsidium gestattete der A-GmbH den Betrieb eines Steinbruchs unter der Auflage der Erschließung über eine öffentliche Straße der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Steinbruch befindet.

Da der Abtransport des Kalksteins den Ausbau erforderte, wurde darüber zwischen der Gemeinde und der Rechtsvorgängerin der A GmbH eine Verein-

barung geschlossen. Darin verpflichtete sich die Gemeinde zum einen zur Planung und zum Ausbau der in Rede stehenden Gemeindestraße. Zum anderen verpflichtete sie sich bei Fortbestand der öffentlich-rechtlichen Widmung, die Straße der Rechtsvorgängerin der A GmbH uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Als Gegenleistung war vorgesehen, dass die Rechtsvorgängerin der A GmbH sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Ausbau dieser Straße trägt. Im Jahr 2006 beauftragte die A GmbH die B GmbH mit dem Ausbau entsprechend der Vereinbarung mit der Gemeinde. Nach Abschluss der Bauarbeiten wurde der Streckenabschnitt von den Lastwagen der A GmbH sowie von anderen Fahrzeugen genutzt.

Streitig ist, ob die AG zum Vorsteuerabzug aus den in den Eingangsleistungen der B-GmbH enthaltenen Umsatzsteuerbeträgen zum Ausbau der Straße berechtigt ist.

Urteil

Der BFH bejaht nach Durchführung eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH den Vorsteuerabzug. Vorliegend beschränkten sich die Arbeiten zum Ausbau der in Rede stehenden Gemeindestraße auf das, was erforderlich war, um den Betrieb des Kalksteinbruchs durch die AG zu gewährleisten. Da die Arbeiten zum Ausbau dieser Straße sich auf das dafür Notwendige beschränkt haben, muss das Recht auf Vorsteuerabzug für sämtliche durch diese Arbeiten hervorgerufenen Kosten anerkannt werden. Soweit der BFH in früheren Entscheidungen mittelbare Zusammenhänge für das Recht, Vorsteuern abziehen zu können, nicht ausreichen lässt, hält er an dieser Rechtsprechung insoweit nicht mehr fest. Ferner stellt die Genehmigung zum Betrieb des

Steinbruchs, die einseitig von der Bezirksregierung erteilt wurde, keine Gegenleistung für die Arbeiten zum Ausbau der Gemeindestraße dar.

Bitte beachten Sie:

Laut BFH ist vorliegend eine unentgeltliche Wertabgabe an die Gemeinde im Sinne des § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG oder § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG zu verneinen. Der BFH versteht die Ausführungen des EuGH dahingehend, dass die Gefahr eines unversteuerten Endverbrauchs unter folgenden Voraussetzungen nicht droht: Die Eingangsleistung wird vor allem für Bedürfnisse des Steuerpflichtigen genutzt, sie ist für das Unternehmen erforderlich und geht darüber nicht hinaus, die Kosten der Eingangsleistung sind (kalkulatorisch) im Preis der getätigten Ausgangsumsätze enthalten und der Vorteil des Dritten – hier der Allgemeinheit – ist allenfalls nebensächlich. Eine Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe kommt unter diesen Voraussetzungen infolge einer unionsrechtskonformen Reduktion des § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG nicht in Betracht. Soweit dies bisher vom BFH anders gesehen worden ist, hält er an dieser Rechtsprechung unter den genannten Voraussetzungen nicht mehr fest.

NEUES VOM BMF**Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung nach § 3a Absatz 3 Nr. 5 UStG**
BMF, Schr. v. 9.6.2021 – III C 3 – S 7117-b/20/10002 :002

Nach Art. 53 MwStSystRL gilt als Ort einer Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen für Veranstaltungen auf dem Gebiet der

Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder für ähnliche Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen der Ort, an dem diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden.

Die Ortsregelung des Artikels 53 MwStSystRL wurde in § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG umgesetzt. Nach Abschnitt 3a.6 Absatz 13 Satz 3 Nr. 3 des UStAE setzt die Anwendung der Ortsregelung bei Veranstaltungen auf dem Gebiet des Unterrichts und der Wissenschaft voraus, dass die Veranstaltung für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich ist.

Dieses Erfordernis ist nach dem EuGH-Urteil vom 13.3.2019 – Rs. C-647/17 – Srf konsulterna – keine Voraussetzung für die Anwendung der Ortsregelung. Daher wird der UStAE entsprechend angepasst.

Es fallen somit insbesondere die beiden Beispiele im UStAE zur Unterscheidung bei Veranstaltungen mit und ohne Öffentlichkeit weg.

Wegfall von Beispiel 1: Der Seminarveranstalter S mit Sitz in Salzburg (Österreich) veranstaltet ein Seminar zum aktuellen Umsatzsteuerrecht in der Europäischen Union in Berlin; das Seminar wird europaweit beworben. Teilnahmebeschränkungen gibt es nicht. An dem Seminar nehmen Unternehmer mit Sitz in Österreich, Belgien, Deutschland und Frankreich teil. Der Ort der Leistung ist nach § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG am Veranstaltungsort in Deutschland.

Wegfall von Beispiel 2: Die international tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W mit Sitz in Berlin beauftragt den Seminarveranstalter S mit Sitz in Salzburg (Österreich) mit der Durchführung eines Inhouse-Seminars

zum aktuellen Umsatzsteuerrecht in der Europäischen Union in Salzburg. An dem Seminar können nur Mitarbeiter der W teilnehmen. Das Seminar wird im Januar 2011 durchgeführt. Es nehmen 20 Angestellte des W teil. Da das Seminar nicht für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich ist, fällt der Umsatz nicht unter die Eintrittsberechtigungen nach § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG. Der Leistungsort ist nach § 3a Abs. 2 Satz 1 UStG am Sitzort der W in Berlin.

Nach den neuen Grundsätzen ist in beiden Fällen der Leistungsort am Veranstaltungsort. Das BMF sieht deshalb anscheinend keinen Bedarf mehr für die Einfügung von Beispielen.

Außerdem wurde in Abschnitt 3a.7a UStAE das Merkmal der Erforderlichkeit der physischen Anwesenheit des Leistungsempfängers bei der Veranstaltung eingefügt. Die Online-Teilnahme wird daher von dem Anwendungsbereich des § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG ausgenommen.

Bitte beachten Sie:

Für die Praxis problematisch ist, dass das BMF die Änderung ohne Nichtbeanstandungsregelung für die Vergangenheit in allen offenen Fällen anwenden möchte. Positiv zu bewerten dürfte dagegen das Zusammenspiel mit der im B2B-Bereich anwendbaren Margenbesteuerung sein (vgl. VAT Newsletter Mai 2021 zum Entwurf des novellierten UStAE), da somit die dort vorgesehene Ausnahmeregelung nunmehr einen breiteren Anwendungsbereich hat, nämlich auch für Veranstaltungen, die nur einer begrenzten Teilnehmerzahl offen stehen (zum Beispiel Mitgliederversammlungen; Kundenevents etc.).

Steuerfreie Besorgung von Eintrittskarten zu kulturellen Veranstaltungen

BMF, Schr. v. 9.6.2021 – III C 2 – S 7110/19/10001 :002

Der BFH hat mit Urteil vom 25.4.2018, XI R 16/16, zur Besorgung von Eintrittskarten für eine Oper Stellung genommen. Der BFH entschied, dass, wenn der einen Hotelservice anbietende Unternehmer im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des ihn jeweils beauftragenden Hotelgastes Eintrittskarten beschafft, die zum Besuch einer Oper berechtigen, eine Besorgungsleistung im Sinne von § 3 Abs. 11 UStG vorliegt. Die Besorgungsleistung ist steuerfrei, wenn die Umsätze der Oper der Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 1 UStG unterliegen.

Das BMF hat mit Schreiben vom 9.6.2021 den Abschnitt 3.15 Absatz 3 UStAE an die Rechtsprechung des BFH angepasst.

Wie bisher sind personenbezogene Merkmale der an der Leistungskette Beteiligten für jede Leistung innerhalb einer Dienstleistungskommission gesondert in die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung einzubeziehen.

Dies kann zum Beispiel für die Anwendung von Steuerbefreiungsvorschriften von Bedeutung sein oder für die Bestimmung des Orts der sonstigen Leistung, wenn er davon abhängig ist, ob die Leistung an einen Unternehmer oder einen Nichtunternehmer erbracht wird.

Der folgende Passus wurde eingeschoben: Besorgt ein Unternehmer für Dritte Leistungen, für die die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG zur Anwendung kommt, ist auch die Besorgungsleistungen an die Abnehmer nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG steuerbefreit, vgl.

BFH-Urteil vom 25. 4.2018, XI R 16/16.

Wie bisher kann die Steuer nach § 13 UStG für die jeweilige Leistung zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstehen; zum Beispiel wenn der Auftraggeber der Leistung die Steuer nach vereinbarten und der Auftragnehmer die Steuer nach vereinbarten Entgelten berechnet. Außerdem ist zum Beispiel zu berücksichtigen, ob die an der Leistungskette Beteiligten Nichtunternehmer, Kleinunternehmer (§ 19 UStG), Land- und Forstwirte, die für ihren Betrieb die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG anwenden, sind.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

IN KÜRZE

Reminder: Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets zum 1.7.2021

BMF, Schr. v. 1.4.2021 – III C 3 – S 7340/19/10003 :022; BMF, Schr. v. 20.4.2021 – III C 5 – S 7420/19/10002 :013

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde zum 1.4.2021 bzw. 1.7.2021 die zweite Stufe des sogenannten Mehrwertsteuer-Digitalpakets umgesetzt.

Sie beinhaltet insbesondere Folgendes:

- Änderungen beim Versandhandel
- Einbeziehung von Betreibern elektronischer Schnittstellen in fiktive Lieferketten (§ 3 Abs. 3a UStG)
- Erweiterung der einzigen Anlaufstelle (Nicht-EU-Verfahren)
- Erweiterung der einzigen Anlaufstelle (EU-Verfahren)

- Einführung der einzigen Anlaufstelle für den Import
- Einführung einer Sonderregelung zur Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer
- Abschaffung der 22-Euro-Freigrenze

Das BMF-Schreiben vom 1.4.2021 beschäftigt sich mit diesen Neuerungen und steht auf der Website des BMF zum Download bereit.

Sofern tatbestandsmäßig eine Lieferfiktion nach § 3 Abs. 3a UStG ausscheidet, haftet ein Online-Marktplatzbetreiber weiter nach § 25e UStG. Die bisherigen Regelungen wurden an die Neueinführung des § 3 Abs. 3a UStG angepasst. Das BMF-Schreiben vom 20.4.2021 erläutert diese Änderungen mit Beispielen und steht auf der Website des BMF zum Download bereit.

Bitte beachten Sie:

Auf beide BMF-Schreiben hatten wir bereits im VAT Newsletter April 2021 aufmerksam gemacht. Aufgrund der umfangreichen Änderungen insbesondere beim sogenannten Fernverkauf (bisher: Versandhandel nach § 3c UStG) kommen zahlreiche Unternehmen nunmehr aufgrund ihrer B2C-Verkäufe in die Besteuerungspflicht im EU-Ausland. Es sind je nach Sachverhalt bestimmte Rechnungsvorschriften zu beachten, neue Steuern kennzeichnen und ggf. umsatzsteuerliche Registrierungen vorzunehmen. Sofern nicht bereits geschehen, gilt es dringend die Geschäftsvorfälle zu analysieren, um festzustellen, inwieweit sich Änderungen aufgrund des Digitalpakets ergeben. So können die Prozesse inklusive Nachweispflichten und Registrierungsverfahren in der für den Einzelfall geeigneten Form rechtzeitig angepasst und eine reibungslose zoll- und umsatzsteuerliche Abwicklung

der betroffenen Geschäftsvorfälle unter den Neuregelungen ab 1.7.2021 sichergestellt werden. Zollrechtlich und einfuhrumsatzsteuerlich führt insbesondere die Abschaffung der 22-Euro-Freigrenze zu Handlungsbedarf für viele Unternehmen.

dem 1.7.2021 entstandene Umsatzsteuer verlängert, sodass nunmehr die neue Definition zu beachten und systemisch sowie prozessual umzusetzen ist. Gegebenenfalls ergeben sich auch hierdurch umsatzsteuerliche Registrierungspflichten.

Reminder: Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung für Werklieferungen zum 1.7.2021

BMF, Schr. v. 11.3.2021 – III C 2 - S 7112/19/10001 :001

Das BMF hat mit Schreiben vom 1.10.2020 den Begriff der Werklieferung neu definiert. Hintergrund ist, dass der BFH in seinem Urteil vom 22.8.2013, V R 37/10, zum Reverse-Charge-Verfahren bei Bauleistungen festgestellt hat, dass Werklieferungen vorliegen, sobald zusätzlich zur Verschaffung der Verfügungsmacht ein fremder Gegenstand be- oder verarbeitet wird. Darüber hinaus stellt der BFH fest, dass die Be- oder Verarbeitung eigener Gegenstände des Leistenden nicht für die Annahme einer Werklieferung ausreicht.

Der UStAE wird an die Rechtsprechung des BFH angepasst. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es wird hinsichtlich aller bis vor dem 1.1.2021 entstandener gesetzlicher Umsatzsteuer – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs und Fälle des § 13b UStG – nicht beanstandet, wenn die Unternehmer Lieferungen entsprechend der bisherigen Fassung des Abschnitts 3.8 Absatz 1 Satz 1 UStAE behandelt haben.

Bitte beachten Sie:
Mit BMF-Schreiben vom 11.3.2021 wurde die Nichtbeanstandungsregelung für bis vor

VERANSTALTUNGEN

Webcast Live: Schulungsreihe „Praxisfälle zu den Grundlagen der Umsatzsteuer“

Teil 1 am 15.9.2021, Teil 2 am 22.9.2021, Teil 3 am 29.9.2021

Webcast Live: VAT meets Automotive – aktuelle Trends und Entwicklungen

Veranstaltung am 15.9.2021

Webcast Live: Konsignationslager

Veranstaltung am 28.9.2021

Webcast Live: Zoll, Umsatzsteuer und Verrechnungspreise

Veranstaltung am 6.10.2021

Webcast Live: Quick Fixes 2020 – Status Quo & Erfahrungsberichte

Veranstaltung am 28.10.2021

Webcast Live: Lohnsteuerliche, umsatzsteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Herausforderungen bei der Scheinselbstständigkeit

Veranstaltung am 29.10.2021

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen und die Anmeldeformulare finden Sie in Kürze [hier](#).

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Martin Schmitz
T +49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf
Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Gabriel Kurt*
T +49 40 32015-4030
gkurt@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T +49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG
Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNewsFlash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn
Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com



VAT Newsletter und Trade & Customs News
kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.

Direkt und einfach
Unser Onlineangebot
für Steuerberatung
www.kpmg.de/directservices



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.